

Stadt Mülheim a.d. Ruhr

Bebauungsplan 0 21
„Stichstraße Nachbarsweg“

und

~~Text und~~ Begründung

zum zur
Entwurf / Satzung



STADT MÜLHEIM A. D. RUHR

Bebauungsplan

„Stichstraße Nachbarsweg - 0 21“

Gemarkung: Saarn

Flur: 32

Maßstab: 1:1.000

Der Bogen des Saarn besteht aus 1.000 m.

Rechtsgrundlagen: Die Zusammengehörigkeit ist bekräftigt.

Baugesetzbuch BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom

08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des

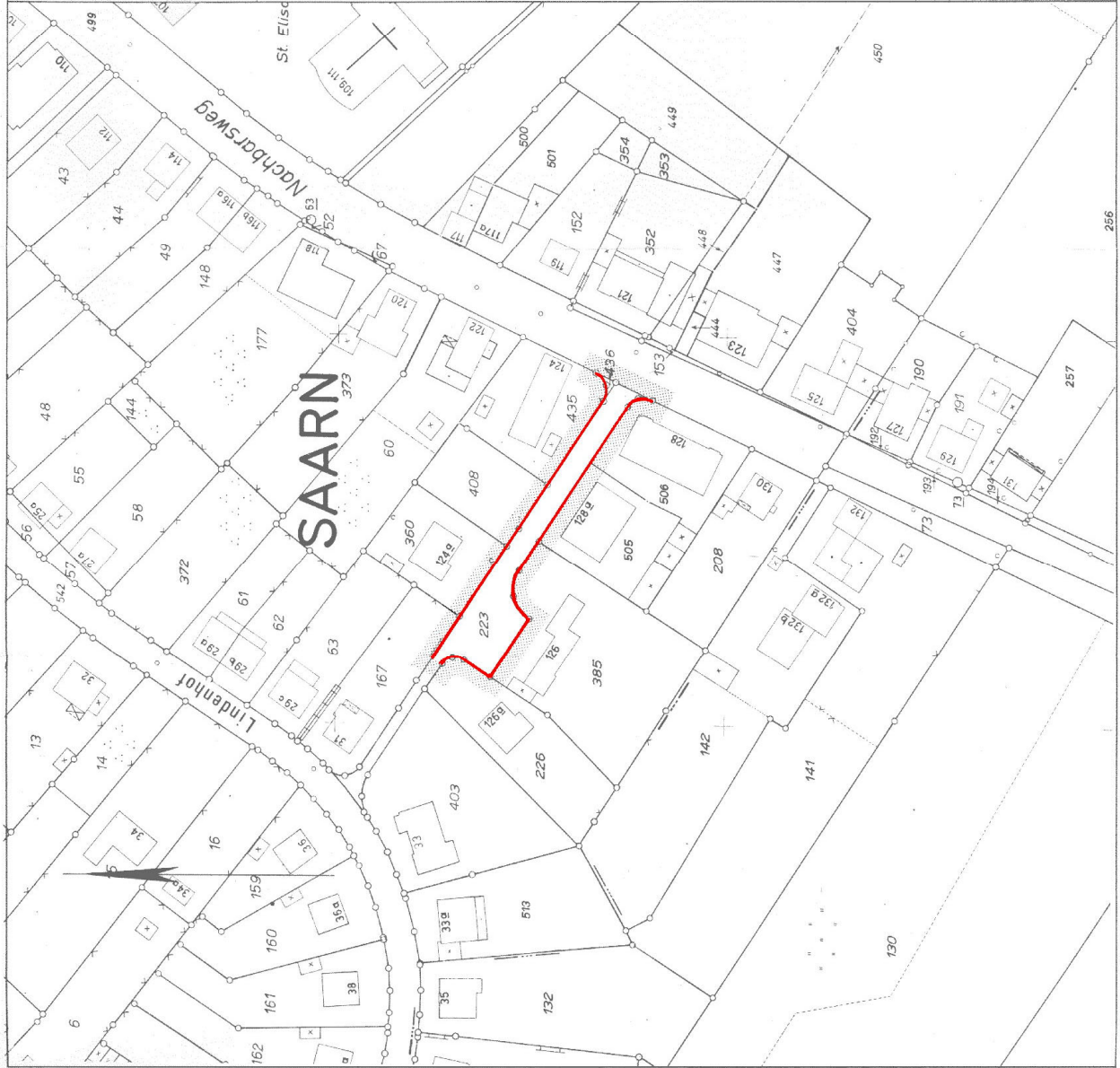
Planmülls - Planzeichnerordnung - vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 1853)

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Plangebietsgrenze

Straßenbegrenzungslinie



B e g r ü n d u n g

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
zum Bebauungsplan "Stichstraße Nachbarsweg - O 21"

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf einen Teil der vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche der Verbindungsstraße zwischen den Straßen Nachbarsweg und Lindenhof. Durch diese Straße werden einige Wohnbaugrundstücke erschlossen.

Der Ausbau der Straße wurde seinerzeit unter Abweichung von förmlich festgestellten Straßenfluchtlinien vorgenommen. Der "Fluchtlinienplan des Geländes zwischen Großenbaumer Straße, Nachbarsweg, Schneisberg und Waldbachtal, förmlich festgestellt am 21.02.1951, setzt lediglich eine 3 m schmale Verkehrsfläche fest.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wurde die Verkehrsfläche teilweise verbreitert und ein Wendeplatz angelegt. Die für die Straße zusätzlich in Anspruch genommenen Grundstücksteile liegen im Eigentum der Stadt.

Durch den Bebauungsplan sollen der bestehende Ausbau durch Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien planungsrechtlich gesichert und der Fluchtlinienplan in diesem Bereich aufgehoben werden.

Nachteilige Auswirkungen auf die Umgebung des Planbereiches und auf die Umwelt sind nicht ersichtlich.

Städtebauliche Folgekosten ergeben sich nicht.

B e g r ü n d u n g
zum Bebauungsplan "Stichstraße Nachbarsweg - O 21"

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf einen Teil der vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche der Verbindungsstraße zwischen den Straßen Nachbarsweg und Lindenhof. Durch diese Straße werden einige Wohnbaugrundstücke erschlossen.

Der Ausbau der Straße wurde seinerzeit unter Abweichung von förmlich festgestellten Straßenfluchtlinien vorgenommen. Der "Fluchtlinienplan des Geländes zwischen Großenbaumer Straße, Nachbarsweg, Schneisberg und Waldbachtal", förmlich festgestellt am 21.02.1951, setzt lediglich eine 3 m schmale Verkehrsfläche fest.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wurde die Verkehrsfläche teilweise verbreitert und ein Wendeplatz angelegt. Die für die Straße zusätzlich in Anspruch genommenen Grundstücksteile liegen im Eigentum der Stadt.

Durch den Bebauungsplan sollen der bestehende Ausbau durch Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien planungsrechtlich gesichert und der Fluchtlinienplan in diesem Bereich aufgehoben werden.

Nachteilige Auswirkungen auf die Umgebung des Planbereiches und auf die Umwelt sind nicht ersichtlich.

Städtebauliche Folgekosten ergeben sich nicht.

Die in diesem Verfahren durchgeführte öffentliche Auslegung und die Trägerbeteiligung erbrachten weder Bedenken noch Anregungen.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegen-
schaftskataster und die richtige Darstellung des örtlichen Zu-
standes sowie die eindeutige geometrische Festlegung und
Darstellung der neuen Planung werden bescheinigt.

Mülheim an der Ruhr, den 10.01.89

Der Oberstadtdirektor
Vermessungs- und Katasteramt
I. A.

W. Meißner
Amtsleiter

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben mit den
im Plangebiet aufzuhebenden Bebauungsplänen in der Zeit
vom 27.01.1988 bis einschließlich 22.02.1989 öffentlich
ausgelegt.

Mülheim an der Ruhr, den 01.03.1989



Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
I. A.

Mebeke
(Mebeke)

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes:

Mülheim an der Ruhr, den 11.01.1989

Der Oberstadtdirektor
Planungsamt

[Signature]
Amtsleiter

Der Oberstadtdirektor
I. V.

[Signature]
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.01.1989 die
eingetragenen Änderungen und Ergänzungen
dieses Bebauungsplanentwurfes und in gleicher Sitzung gemäß
§4 GO. NW. i. d. F. vom 13.08.1984 i. V. mit §10 BauGB den Be-
bauungsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Mülheim an der Ruhr, den 22.08.1989

Im Auftrage des Rates der Stadt

E. Gilleessee *[Signature]* *[Signature]*
Oberbürgermeisterin Stadtverordneter Schriftführerin

Der Rat der Stadt hat am 22.09.1988 die Aufstellung
dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Mülheim an der Ruhr, den 18.01.1989

Im Auftrage des Rates der Stadt

E. Gilleessee *[Signature]* *[Signature]*
Oberbürgermeisterin Stadtverordneter Schriftführerin

Der Bebauungsplan hat mir im Anzeigeverfahren gemäß
§ 11 BauGB vorgelegen (siehe Verfügung vom 30.11.1989
- Az.: 35.2 - 12.07.

Düsseldorf, den 30.11.1989

Der Regierungspräsident

I. A.

[Signature]



Der Rat der Stadt hat am 22.09.1988 diesen Bebauungs-
planentwurf und seine Auslegung beschlossen.

Mülheim an der Ruhr, den 18.01.1989

Im Auftrage des Rates der Stadt

E. Gilleessee *[Signature]* *[Signature]*
Oberbürgermeisterin Stadtverordneter Schriftführerin

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit
der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes und seiner
Begründung sind mit der Bekanntmachungsanordnung
vom 05.01.1990 im Amtsblatt für die Stadt Mülheim a. d.
Ruhr vom 15.01.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.01.1990

Der Oberstadtdirektor
Vermessungs- und Katasteramt
I. A.

[Signature]

